



# Industriellenvereinigung

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 8	-GE/19 P4
Datum: 1 5. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994	

*Dr. Jazic*

Wien, 1994 03 11  
Dr. Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz  
geändert werden (Lenkzeiten); Zl. 52015/1-2/94**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*[Signature]*  
Dr. Tritremmel

*[Signature]*  
Dr. Dujgl

Beilagen



Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

1994 03 11  
Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz  
geändert werden (Lenkzeiten); Zl. 52.015/1-2/94

Wir bestätigen dankend den Erhalt des obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem im Februar des Vorjahres zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Lenkzeitengesetzes lag noch die Absicht zugrunde, einheitliche Vorschriften für alle Fahrer zu schaffen und bestehende Regelungen über Rechtsgebiete, die auch von den internationalen Vorschriften erfaßt sind, entsprechend anzupassen bzw aufzuheben. Nach dem nunmehrigen Entwurf sollen in jenen Fällen, in denen das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz strengere Vorschriften enthalten, diese strengeren Vorschriften grundsätzlich weitergelten und soll eine Angleichung nur durch Kollektivvertrag möglich sein. Eine solche Vorgangsweise muß schon im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen nachdrücklich abgelehnt werden. Wir treten daher für eine uneingeschränkte Übernahme der einschlägigen internationalen Vorschriften ein.

Darüber hinaus müßten, gleichfalls zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die Regelungen jedenfalls auch auf die in

Betrieben der Gebietskörperschaften beschäftigten Arbeitnehmer Anwendung finden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes möchten wir noch folgendes bemerken:

Zu § 16 AZG:

Die Regelung über die Einsatzzeit von Lenkern müßte, sofern sie überhaupt als erforderlich erachtet wird, mit den übrigen Regelungen des Entwurfes akkordiert werden. Es wäre daher in Abs 3 die Möglichkeit einer Erhöhung der Einsatzzeit auf bis zu 16 Stunden vorzusehen.

Zu § 17 AZG:

Zur Vermeidung von Überreglementierungen sollte bei Ausstattung mit einem den EG-Vorschriften entsprechenden Kontrollgerät die Verpflichtung zur Führung von Fahrtenbüchern entfallen.


Zu § 28 AZG:

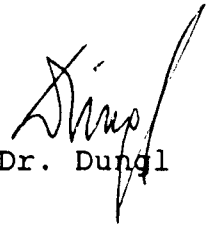
Die vorgesehene, generelle und exorbitante Erhöhung der Strafsätze muß mit allem Nachdruck abgelehnt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht könnten aus dieser Regelung Gesamtstrafen resultieren, die in keinem Verhältnis zur begangenen Übertretung stehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

---

  
Dr. Tritremmel

  
Dr. Dungal